

**Standesbegehren GRÜNE-Fraktion:  
«Umweltdelikte härter bestrafen»**

Der Goldacher Verpackungskonzern Amcor hat vor rund einem Jahr tonnenweise giftigen Löschschaum in den Bodensee fließen lassen. Gemäss Medienberichten hat die Staatsanwaltschaft St.Gallen das Unternehmen mit einer Busse von 5'000 Franken und einer Ersatzforderung von 28'000 Franken für die ersparten Entsorgungskosten gebüsst. Die tiefe Busse für eine gravierende Umweltverschmutzung hat in der Politik und in der Bevölkerung für grossen Unmut gesorgt.

Die Rechtslage bei der Bestrafung für Gewässerverschmutzung stellt sich wie folgt dar: Gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Abs. 2). Gemäss Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs beträgt der Tagessatz mindestens 30 Franken und höchstens 3'000 Franken.

Wird eine Gewässerverschmutzung durch eine juristische Person verübt, sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR]). Eine Sonderordnung bei Bussen bis zu 5'000 Franken bestimmt, dass sofern nur eine Busse von 5'000 Franken in Betracht fällt und sofern die Ermittlung der strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, von der Verfolgung dieser Personen Umgang genommen werden und an ihrer Stelle die juristische Person zur Bezahlung einer Busse verurteilt werden kann (Art. 7 Abs. 1 VStrR).

Gemäss den erwähnten gesetzlichen Grundlagen ist fraglich, ob die Sonderordnung von Art. 7 VStrR überhaupt hätte angewendet werden dürfen. Denn die Sonderordnung gilt nur bei Bussen. Die Gewässerverschmutzung der Firma Amcor wäre jedoch nicht mit einer Busse, sondern mit einer Geldstrafe zu bestrafen gewesen. Zudem setzt die Anwendung der Sonderordnung voraus, dass ohnehin nur eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Frage gekommen wäre. Das Unternehmen Amcor hätte gemäss Gewässerschutzgesetz mit den entsprechenden Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft mit höchstens 540'000 Franken (180 x 3'000) bestraft werden können, in der Annahme, die Verschmutzung sei fahrlässig erfolgt. Wie nun in Anbetracht der Höchststrafe die zuständige Behörde zur Auffassung gelangen konnte, es sei im Fall Amcor ohnehin nur eine Busse in der Höhe von 5'000 Franken auszufallen, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Da aber niemand das Recht hat, die geringe Strafe anzufechten, abgesehen von der Amcor selbst, bleibt das Zustandekommen der ausgefallten geringen Busse im Dunkeln.

Nicht im Dunkeln, sondern offensichtlich ist die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaften überlastet sind. Die Sonderordnung bei der Bestrafung von Unternehmen ist deshalb grundsätzlich sinnvoll. Der Fall Amcor hat jedoch gezeigt, dass die Höchstgrenze einer Busse von 5'000 Franken für deren Anwendung, d.h. für das Weglassen von vertieften Untersuchungen, zu tief ist. Die Höchstgrenze sollte angemessen erhöht werden. Dies bedingt eine Änderung von Art. 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht durch das Bundesparlament.

Das Präsidium wird eingeladen, bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, die eidgenössische Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass die Sonderordnung im Verwaltungsstrafrecht (Art. 7 VStrR) auf Bussen und Geldstrafen bis zur Höhe von mindestens 50'000 Franken erhöht wird.»

19. April 2022

GRÜNE-Fraktion